

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Gemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schmittweiler
vom: 08. Juli 2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Das Gemeinschaftshaus steht allen Bürgern für private Feiern, u. a. Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Es kann auch von Vereinen für vereinsinterne Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Gemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei Konfirmationen und Kommunionen entscheidet das Los. Bei dringendem Eigenbedarf, kann die Ortsgemeinde eine Reservierung Ihrerseits stornieren.

§ 4

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag 75,00 €. Die Ortsgemeinde kann in Einzelfällen von der vorstehenden Regelung abweichen.

Die Betriebskosten sind hierin enthalten.

- (2) Am Tag nach der Veranstaltung haben die benutzten Räumlichkeiten bis 15:00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag berechnet.

§ 5

- (1) Nach Benutzung des Gemeinschaftshauses wird erwartet, dass die benutzten Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand verlassen werden. Alle benutzten Räumlichkeiten einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen.
- (2) Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde vor, dem Benutzer bzw. Veranstalter die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 6

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung bzw. Veranstalter entstehen.
- (2) Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden.

§ 7

Das Hausrecht am Gemeinschaftshaus übt die Ortsgemeinde sowie die von ihr beauftragte Person aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

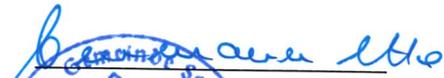
§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schmittweiler 31.08.2001 außer Kraft.

Schmittweiler, den 08. Juli 2021
Ortsgemeinde Schmittweiler


(Ute Ammann)
Ortsbürgermeisterin



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.